

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 30

Helmstedt, den 31.07.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

154.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2002	316
155.	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2001	319
156.	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg) zur Bundestagswahl am 22. September 2002	321
157.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Büddenstedt	323
158.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Ausschuß für Bau und Planung	333
159.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Ausschuß für Umweltschutz	334

B. Nichtamtlicher Teil

154.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 20.06.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2002 werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes		
	um €	um €	gegenüber bisher €	nunmehr fest- gesetzt auf €	€
a) im Verwaltungshaushalt					Fehlbedarf
die Einnahmen	132.300,00	0,00	15.672.600,00	15.804.900,00	8.501.500,00
die Ausgaben	79.800,00	0,00	24.226.600,00	24.306.400,00	
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	309.300,00	0,00	3.339.400,00	3.648.700,00	
die Ausgaben	309.300,00	0,00	3.339.400,00	3.648.700,00	

Mit dem 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2002 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung werden im Vermögensplan

	erhöht um €	und damit der Gesamt- betrag gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
die Einnahmen	95.000,00	2.684.000,00	2.779.000,00
die Ausgaben	95.000,00	2.684.000,00	2.779.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.715.400,00 € um 14.200,00 € erhöht und damit auf 1.729.600,00 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.760.000,00 € um 175.000,00 € vermindert und damit auf 1.585.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 139.000,00 € um 1.213.800,00 € erhöht und damit auf 1.352.800,00 € neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen weiterhin nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9,0 Mio € um 2,0 Mio € erhöht und damit auf 11,0 Mio € neu festgesetzt. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung aufgenommen werden dürfen, bleibt in Höhe von 1,5 Mio € unverändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Betragsangabe von 313.500,00 € durch 316.000,00 € ersetzt. Im übrigen bleiben die bisherigen Festsetzungen des § 6 unverändert.

Königslutter am Elm, 21.06.2002

gez. Seidenthal

1. stellv. Bürgermeister

(L.S.)

gez. Liedtke

Stadtdirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Absatz 4, § 92 Absatz 2 und § 94 Absatz 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis mit Verfügung vom *18.07.2002* Az.: *20-15-00* erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan einschließlich Beteiligungsbericht gemäß § 109 Absatz 3 NGO liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO

und
vom *01.08.2002* bis *02.08.2002*
vom *05.08.2002* bis *09.08.2002*

zur Einsichtnahme im Rathaus Am Markt 2, Zimmer 10, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, *22.07.2002*

Im Auftrage

gez. Borchers

Stadtamtsrat

(L.S.)

ABl.-Nr. 30 vom 31.07.2002

Bekanntmachung der

1. Nachtragssatzung

der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rábke in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber	
	um	um	bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
<u>a) im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen		10.100	650.800	640.700
die Ausgaben		10.100	650.800	640.700
<u>b) im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen		54.600	269.000	200.200
die Ausgaben		54.600	269.000	200.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert bei 500.000 DM.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 1.000 DM.

Rábke, den 20.12.2001

gez. Röhr

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende 1. **Nachtragshaushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2001** und der **Beteiligungsbericht gemäß § 109 NGO** werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 29.07.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Nachtragshaushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 05.08.02 bis 09.08.02 und vom 12.08.02 bis 13.08.02 zur Einsichtnahme in der Gemeinde- und Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Räbke, den 29.07.2002

gez. Röhr

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 30 vom 31.07.2002

156.

Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg)
zur Bundestagswahl am 22. September 2002

Gem. § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 03. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) werden nachstehend die vom Kreiswahlausschuß in seiner Sitzung am 26. Juli 2002 zugelassenen Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl am 22. September 2002 für den Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg) bekanntgemacht:

- | | |
|--|---|
| 1 Uhl, Hans-Jürgen
Angestellter
geb. 1951 in Wetzlar
An der Schule 4
38458 Velpke | Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD |
| 2 Ronsöhr, Heinrich-Wilhelm
Landwirt
geb. 1945 in Rennau
Hauptstraße 6
38368 Rennau | Christlich Demokratische Union Deutschlands
CDU |
| 3 Zechel, Hans-Peter
Ministerialrat
geb. 1955 in Greven
Fiuggiring 51
38350 Helmstedt | Freie Demokratische Partei
FDP |
| 4 Dr. Kiper, Manuel
Biologe und Technikberater
geb. 1949 in Berlin
Senator-Bauer-Straße 30
30625 Hannover | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
GRÜNE |

- | | |
|--|---|
| <p>5 Lerchner, Jürgen
Feinmechaniker
geb. 1947 in Bochum
Friedrich-Ebert-Straße 29
38440 Wolfsburg</p> | <p>Partei des Demokratischen Sozialismus
PDS</p> |
| <p>8 Kirschlager, Claus
Montagewerker
geb. 1962 in Lage/Lippe
Kurt-Schumacher-Ring 47
38440 Wolfsburg</p> | <p>DIE GRAUEN - Graue Panther
GRAUE</p> |
| <p>9 Preuß, Friedrich
Schlosser
geb. 1943 in Moltketal
Neue Siedlung 6
38350 Helmstedt</p> | <p>Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NPD</p> |
| <p>10 Borgartz, Dietmar
Kaufmann
geb. 1949 in Allersing
Alte Heerstraße 5
38531 Röttgesbüttel</p> | <p>Partei Bibeltreuer Christen
PBC</p> |
| <p>11 Dr. Junius, Harald
Arzt
geb. 1972 in Duisburg
Scheffelhof 9
38440 Wolfsburg</p> | <p>Ökologisch-Demokratische Partei
ödp</p> |

Helmstedt, den 29.07.2002
Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

gez. Kilian

(Kilian)

157.

Bekanntmachung der
Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Büddenstedt

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 30) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung vom 16. 07. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Büddenstedt - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;

3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitplanung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des

beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v.H.
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG 70 v.H.
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG 25 v.H.
6. bei Fußgängerzonen 30 v. H.

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfaßt wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoß alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoß i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoß 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoß um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandenen (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a-c);
- 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 - 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung, wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden, z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfaßten Teilflächen

- | | |
|---|-----|
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen | 1,5 |
| mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß | |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung | 1,0 |
| mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß | |
- für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluß.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12

. Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Büddenstedt, den 16. Juli 2002

Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 30 vom 31.07.2002

158. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt
hier: Ausschuß für Bau und Planung

Am Dienstag, dem 06.08.2002, findet im Kreishaus 7, Conringstraße 28, Helmstedt, im Besprechungsraum (Erdgeschoß) um 16.00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau- und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung am 14.05.2002
5. Genehmigung der Niederschrift der 4. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung am 28.05.2002
6. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
7. RegioStadtbahn im Großraum Braunschweig,
Planungs- und Finanzierungsbeschluß
8. Stellungnahme des Landkreises Helmstedt zum Nahverkehrsplan 2003 bis 2007 für den Großraum Braunschweig
9. Gymnasium Julianum, Goethestraße 1a, 38350 Helmstedt;
hier: Einführung eines Umweltmanagementsystems
10. 7. Bericht über die Energie- und Wasserverbräuche in den Gebäuden des Landkreises Helmstedt
- Energiebericht 2002 –
11. Anfragen und Mitteilungen.

Helmstedt; den 25.07.2002

Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor
gez. Kilian

ABl.-Nr. 30 vom 31.07.2002

159. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;**
hier: Ausschuß für Umweltschutz

Am Donnerstag, dem 08.08.2002, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Südertor 6, Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
 - von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt
 - zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift über die 4. öffentliche Sitzung am 02.05.2002
6. 5 Jahre Lokale Agenda 21 im Landkreis Helmstedt;
hier: Tätigkeitsbericht seit dem 3. Quartal 2001
7. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 25.07.2002

Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 30 vom 31.07.2002

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen können jeweils die vollständigen Tagesordnungen im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamthalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian